

Betrauungsakt
des Landkreises Reutlingen

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH
Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Präambel

Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Mit Bescheid vom 21.02.2005 hat das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt, dass die Krankenhäuser Albklinik Münsingen (105 Betten), Klinikum am Steinenberg Reutlingen (650 Betten) und Ermstaklinik Bad Urach (190 Betten) in der Trägerschaft der Kreiskliniken Reutlingen GmbH in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg mit allen bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Festlegungen zur fachlichen Gliederung und Bettenzahl sowie allen übrigen Festlegungen aufgenommen wurden. Mit Änderungsfeststellungsbescheid vom 18.07.2005 wurde das Klinikum am Steinenberg als Standort für eine lokale Schlaganfallstation ausgewiesen. Mit Änderungsfeststellungsbescheid vom 18.01.2013 wurde das Einheitliche Krankenhaus Klinikum am Steinenberg/Ermstaklinik mit geänderter Bettenverteilung in den Krankenhausplan aufgenommen, mit gegenwärtig 675 Betten an beiden Standorten.

Der Landkreis Reutlingen fördert den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der Kreiskliniken Reutlingen GmbH des Betriebs der genannten Krankenhäuser. Auf diese Weise wird das Unternehmen allgemein in die Lage versetzt, entsprechend seines originäreigenen Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Förderung soll damit ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks der Kreiskliniken Reutlingen GmbH dienen und ist grundsätzlich vorrangig sozial- bzw. gesundheitspolitisch motiviert.

§ 1

Betrautes Unternehmen, Verpflichtungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Reutlingen ("**Landkreis**") betraut die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit ihren Krankenhäusern Klinikum am Steinenberg Reutlingen, Ermstaklinik Bad Urach und Albklinik Münsingen und den dazu gehörenden Einrichtungen (nachfolgend insgesamt "**Krankenhaus**") nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen („Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“) im Gebiet des Landkreises.
- (2) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen derzeit insbesondere:
 1. Medizinische Versorgungsleistungen:
 - a) Stationäre, teil-, vor- und nachstationäre sowie ambulante Krankenhausbehandlungen einschließlich aller mit den Behandlungen unmittelbar verbundenen Leistungen.
 - b) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft im Rahmen von Notfalldiensten sowie Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
 - a) Labor- und Apothekenleistungen sowie weitere medizinische Nebenleistungen für Patienten des Krankenhauses.
 - b) Betrieb von Kantinen, Kiosken sowie Park- bzw. Wohneinrichtungen zugunsten von Betriebsangehörigen sowie Patienten des Krankenhauses und deren Besuchern.
 - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegepersonal und allen sonstigen Ausbildungsberufen im Rahmen des Krankenhausbetriebs sowie von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen.
 - d) Durchführung von Schulungen für Eltern im Rahmen der Geburtsvorbereitung und -nachsorge.
 - e) Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen.
- (3) Daneben erbringt das Krankenhaus Leistungen, die nicht zu den betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 2 zählen, derzeit insbesondere:
 - a) Labor-, Apotheken- oder sonstige medizinische Nebenleistungen für Dritte, auch soweit die Leistungen durch mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen erbracht werden.
 - b) Sonstige Liefer- oder Dienstleistungen sowie Vermietungen und Verpachtungen an Dritte durch das Krankenhaus oder mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen.
 - c) Ambulante Behandlungen von Patienten im Rahmen der durch mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen betriebenen Medizinischen Versorgungszentren.
 - d) Vermietungen, Verpachtungen, Personalgestellungen, Liefer- oder sonstige (Dienst-)Leistungen an mit dem Krankenhaus verbundene Unternehmen, soweit diese Leistungen nicht der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 dienen.
- (4) Dieser Betrauungsakt ersetzt den bisherigen Betrauungsakt des Landkreises für das Krankenhaus vom 10.12.2008 (KT-Drucksache Nr. VIII-0561), der mit Ablauf des 31. Januar 2014 außer Kraft tritt.
- (5) Die Betrauung ist befristet bis zum 31. Januar 2024.
- (6) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch das Krankenhaus ist ausgeschlossen. Das Krankenhaus ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (7) Das Krankenhaus weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des jährlichen Jahresabschlusses nach, der dem Landkreis vorzulegen ist.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 2 erforderlich, kann der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch die Gewährung von Investitionszuschüssen (soweit die Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), die Einräumung von Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, gewähren. Daneben kann der Landkreis die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 durch das Krankenhaus mittels weiterer Leistungen fördern, z. B. durch die Gestellung von Personal oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken oder Gebäuden. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Wirtschaftsplan des Krankenhauses.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Jahresfehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit das Krankenhaus nach § 1 Abs. 3 sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 2 getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat das Krankenhaus anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen sowie der einzelnen Ausgleichsleistungen zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder sonstigen Tätigkeiten erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus hat die Trennungsrechnung dem Landkreis zusammen mit dem Wirtschaftsplan bzw. dem Jahresabschluss zu übermitteln. Für Investitionszuschüsse ist dies entsprechend anzuwenden.

§ 3

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss legt das Krankenhaus dem Landkreis eine prüffähige Schlussrechnung über die Maßnahmen vor. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften legt das Krankenhaus die Kontoauszüge über die Darlehensrestbestände zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres dem Landkreis vor.
- (2) Übersteigen die gewährten Ausgleichsleistungen das erforderliche Maß, hat das Krankenhaus die Überkompensation zurückzuzahlen. Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung auf.
- (3) Übersteigt der Betrag der Überkompensation die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung in drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsjahr bei der Berechnung der Ausgleichsleistung abziehen.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Reutlingen in der Sitzung am (Datum) beschlossen.

Reutlingen, den

Thomas Reumann
Landrat